Wien, Donnerstag 3. März 1870. III. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Die Geschichte und die Principien der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund.

Von Professor Dr. Emanuel Herrmann.

II. Die Principien.

Seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hat sich in der Gesetzgebung ein merkwürdiger Umschwung vollzogen. Während der alte Polizeistaat bei seinen Verordnungen und Gesetzescodificationen von dem Grundsatze ausging, Freiheit der Bewegung nur in Ausnahmsfällen, welche immer namentlich aufgezählt werden müssen, zu gestatten, fordert der moderne Rechtsstaat von einem gediegenen Gesetze, daß es Alles unbedingt erlaube, was nicht ganz besonders der Staatsexistenz widerstreitet. Dort werden die Fälle der Freiheit taxativ aufgezählt, hier die Fälle der Einschränkung.

Das Gewerbegesetz für den norddeutschen Bund steht entschieden weit mehr auf diesem zweiten Standpunkte, als das österreichische Gewerbegesetz von 1859.

Wir geben hier, bevor wir in das Detail des Gesetzes eingehen, nur einige Beispiele zur Charakteristik dieses Standpunktes.

Das norddeutsche Gewerbegesetz zählt vor Allem weit weniger concessionirte Gewerbe auf, als das österreichische. So sind z. B. in jenem die Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben, die Unternehmungen von Leihanstalten und Lesecabineten für solche Erzeugnisse, die Gewerbe der Baumeister, Steinmetze, Maurer und Zimmerleute, das Rauchfangkehrer-, das Canalräumer-, das Abdeckergewerbe, die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen, und das Gewerbe der Büchsenmacher, die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern, der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern, von keiner obrigkeitlichen Genehmigung abhängige, also freie Gewerbe, während das österreichische Gesetz hier am beschränktesten polizeilichen Standpunkte festhält. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare u. s. w. haben nur in der Gewerbsanmeldung auch das Locale anzugeben.

Aber selbst die der Concession unterworfenen Gewerbe werden nicht nach einer Schablone behandelt, sondern wieder in verschiedene, streng gesonderte Rubriken getheilt. So bedürfen z. B. Aerzte und Apotheker nur einer Approbation (§. 29), welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf.

Eine Concession benöthigen Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten. Diese wird jedoch ohneweiters ertheilt, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun (§. 30).

Ein Prüfungszeugniß wird von Hebammen, ein Befähigungszeugniß von Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lootsen gefordert (§§. 30 und 31).

Eine Erlaubniß muß jedem Schauspiel-Unternehmer ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Auch ist hier (§. 32) ausdrücklich bemerkt, daß Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzulässig sind. Einer ähnlichen Erlaubniß bedürfen Gastwirthe, Schankwirthe oder Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus. Die Erlaubniß kann nur dann versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; oder wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Doch wird den Landesregierungen gestattet, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen (§§. 32 und 33).

In manchen Fällen steht der Behörde zwar kein Genehmigungsrecht, wohl aber ein Untersagungsrecht zu; so z. B. bei Geschäften zur Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, beim Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, beim Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner beim Geschäfte des Pfandleihers und des Gesindevermiethers, jedoch nur dann, wenn die Anmeldenden wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit, oder aus Gewinnsucht, oder gegen das Eigenthum bestraft worden sind.

Endlich sind auch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden berechtigt, Personen, welche das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Jedoch dürfen diese Gewerbe im Allgemeinen frei betrieben werden.

Nicht einer Genehmigung, wohl aber einer Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen die Unterhaltung des öffentlichen Ver-

kehrs innerhalb der Orte durch Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde ꝛc. und das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten. Ebenso können Rauchfangkehrer-bezirke eingeführt, aber auch bereits eingeführte wieder abgeschafft werden.

So sehen wir das Concessionssystem auf ein allerdings künftig vielleicht noch mehr reducirbares Minimum beschränkt, und die Willkür der Behörden in sehr enge Grenzen gebannt. Interessant ist auch die Bestimmung, daß bei Anlagen und Gewerben, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, die Entscheidung in erster und zweiter Instanz durch eine collegiale Behörde erfolgen muß. Beide Instanzen ertheilen stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Der Recursbescheid muß mit Gründen versehen sein!

Freie Gewerbe brauchen nur angezeigt zu werden. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Das Gewerbegesetz für den norddeutschen Bund befolgt eine ähnliche Gliederung des Stoffes wie das österreichische. Nur findet sich in demselben auch neben dem Abschnitte über den stehenden Gewerbebetrieb, ein besonderer Abschnitt über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, welcher jene Bestimmungen enthält, die in Oesterreich abgesondert durch die Vorschriften über den Hausirhandel (Gesetz vom 4. September 1852, Nr. 252 des R. G. Bl.) und über Handlungsreisende (Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, Nr. 220 R. G. Bl.) und verschiedene Polizeigesetze hinsichtlich der wandernden Unternehmer, die öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen u. s. w. darbieten, geregelt sind.

Auch dieser Abschnitt des Gesetzes athmet weit freisinnigeren Geist als die hier erwähnten österreichischen Gesetzesbestimmungen.

Man vergleiche nur das reichhaltige Verzeichniß der vom Hausirbetriebe in Oesterreich ausgeschlossenen Waaren mit der kurzen Uebersicht des norddeutschen Gesetzes.

Nach §. 56 dieses Gesetzes sind nämlich vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen: 1. geistige Getränke aller Art; 2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Faden und Dräume von Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber; 3. Spielkarten, Lotterielose, Staats- und sonstige Werthpapiere; 4. Schießpulver, Feuerwerkskörper, und andere explosive Stoffe; 5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Während nach dem österreichischen Gesetze die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels nur österreichischen Unterthanen im Alter von über 30 Jahren, von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte bestehen, ertheilt werden darf, kann der Legitimationsschein einem Angehörigen des norddeutschen Bundes oder nach Umständen auch einem Ausländer im Alter von mehr als 21 Jahren gar nicht verweigert werden, ausgenommen bei abschreckender oder ansteckender Krankheit, bei Abstrafung wegen gewisser strafbarer Handlungen, oder wenn der Betreffende unter Polizeiaufsicht steht, oder endlich wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Es ist indessen nicht Alles zu loben, was das norddeutsche Gewerbegesetz enthält.

So bilden z. B. die Bestimmungen über den Marktverkehr, über die Taxen eben nicht den Glanzpunkt des Gesetzes. Besser, wenn auch nicht unbedingt anzuerkennen, sind die Gesetzespartien über die Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter. In denselben waltet jedenfalls ein freierer Geist als in den entsprechenden Abschnitten des österreichischen Gesetzes. Der neueste Entwurf des österreichischen Handelsministeriums über die Regelung der Verhältnisse der Gesellen, Lehrjungen und Fabrikarbeiter lehnt sich auf das genaueste, ja man möchte fast sagen, im Wortlaute an jene Bestimmungen des norddeutschen Gesetzes an. Vielleicht bietet sich später eine passende Gelegenheit auf diese Gesetzgebungspartie zurückzukommen, welche in Oesterreich jedenfalls erst nach vielen Kämpfen und heißen Debatten zur Consolidation gelangen wird.

Das norddeutsche Gesetz erkennt die bestehenden Innungen an, regelt die innern und äußern Verhältnisse derselben in zeitgemäßer Weise und sieht auch die Bildung neuer Innungen vor, deren Entstehung jedoch nicht dem Zwange verdankt werden soll; denn §. 97 bemerkt: „Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten."

Hinsichtlich der gewerblichen Hülfskassen konnte das norddeutsche Gesetz nicht zum definitiven Abschlusse gelangen, da man diese ganze Materie noch nicht für reif zu einer endgiltigen Beschlußfassung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung hielt*).

Man ließ hinsichtlich dieses Gegenstandes die Anordnungen der Landesgesetze in Kraft.

Das Gewerbegesetz für den norddeutschen Bund hat jedenfalls einen anerkennens- und nachahmenswerthen Schritt vorwärts gethan, wenn es auch nicht eben vollkommen und vollständig ist. Aber man muß die Schwierigkeiten in Erwägung ziehen, welche aus der eigenthümlichen Constitution des norddeutschen Bundes, sowie aus dem Particularismus der noch nicht ganz uniform gewordenen Kleinstaaten hervorgehen. Man kann sich des Beifalls zu einer so wichtigen, im Großen und Ganzen ausgeführten Neuerung nicht entschlagen.

Wir wünschen und hoffen, daß Oesterreich bald nachfolgen und dann die Erfahrungen der norddeutschen Gesetzgebung aufmerksam benutzen wird.

Ueber Gesetzeserläuterungen.

Ueber die verschiedenen Arten von Erläuterungen der Gesetze finden wir in den bayerischen „Blättern für administrative Praxis" anläßlich einer Literaturbesprechung folgende sehr treffliche Bemerkungen:

Wozu Erläuterungen? Das ist die Frage, die vor allen aufgeworfen werden könnte.

Würden die gesetzlichen Bestimmungen alle recht klar und deutlich gefaßt sein; würde namentlich überall nicht nur die Ausdrucksweise den Sinn des Gesetzes genau wiedergeben, sondern auch der Grundgedanke des Gesetzes in allen seinen Theilen rein und unverfälscht in strenger Folgerichtigkeit durchgeführt sein, dann wären die Gesetze leicht aus sich allein zu verstehen. Indessen gewöhnlich kommt das Gesetz nur durch vielfältiges Ab- und Zugeben seitens der verschiedenen Mitwirkenden zu Stande; es machen sich hiebei Anschauungen geltend, welche mit dem Grundgedanken nicht mehr im Einklange sind; es entstehen Schwankungen und Abweichungen mit zweifelhaften Grenzen; hiezu kommt, daß gar oft im Augenblicke des Kampfes nach einer Fassung gegriffen wird, welche bei ruhiger Erwägung und Ueberlegung nicht Stich hält, und daß im Uebrigen nicht selten ein eigenthümlicher orakelhafter Ton in die Gesetzessprache sich einschleicht. Ein so zur Welt gekommenes Gesetz ist dann nicht leicht zu verstehen, sondern es muß erst der richtige Sinn ermittelt werden, was meist nur durch ein mühsames Forschen zu Wege gebracht wird. Bei der großen Menge von täglich neu erscheinenden Gesetzen und darauf bezüglichen Verordnungen, Vorschriften u. s. w. ist es den Beamten wie den Laien kaum möglich, die erforderlichen Forschungen alle selber unmittelbar zu pflegen; es müssen ihm daher Hilfsmittel geboten sein, durch die er in kürzerer Weise die gesetzlichen Bestimmungen richtig zu verstehen im Stande ist. Solche heutzutage bereits unentbehrlich gewordenen Hilfsmittel sind die Erläuterungen (Commentare).

Dieselben sind übrigens von sehr mannigfaltiger Art.

Das Gesetz wird erläutert, indem das Wesen desselben kennen gelehrt wird. Es wird nämlich dargethan, welches der Zweck und das Ziel des Gesetzes ist, welches der Grundgedanke desselben ist, in welchem Verhältnisse derselbe zum übrigen Rechtssysteme steht, in wie weit er in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes folgerichtig durchgeführt, in wie weit hievon, und aus welchen Ursachen und Gründen abgewichen ist. Wer dieses genau und richtig erkennt, wird gegebenen Falles nicht leicht in Verlegenheit kommen, sondern sich stets gehörig zurecht finden. Wer aber das Gesetz also darstellen will, muß nicht nur des Stoffes vollständig mächtig sein, sondern auch mit Schärfe die Schlußfolgerungen zu ziehen, und das Ergebniß klar darzuthun wissen.

Das Gesetz wird erläutert, indem eine Geschichte desselben gegeben wird. Daraus, wie das Gesetz und seine einzelnen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, läßt sich deren Sinn und Bedeutung ermessen. Es genügt, aus dem Entwurfe und den Landtagsverhandlungen diejenigen Erörterungen, aus welchen sich die Absicht der gesetzgebenden Kräfte ersehen läßt, entweder wörtlich, oder auszugsweise zusammen zu stellen, oder auch nur darauf hinzuweisen. Aber es muß der Darstellende die Ursachen und Wirkungen richtig erkennen, und das Wesent-

*) Siehe darüber: Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund, erläutert von R. Fischer. Glauchau und Leipzig 1869. S. 124.

liche vom Außerwesentlichen wohl unterscheiden, damit das entworfene geschichtliche Bild auch im rechten Lichte erscheint.

Das Gesetz wird erläutert, indem die Anwendung desselben auf einzelne Fälle gezeigt wird. Sind diese Fälle gut gewählt, dann ist diese Art Erläuterung wohl die bequemste für den Gebrauch; finden sich jedoch nur solche Fälle, in welchen die Gesetzesanwendung ohnehin keinem Zweifel unterliegt, aufgezählt, während die Fälle, in welchen Zweifel obwalten, und Rath und Aufschluß begehrt wird, vergeblich darunter gesucht werden: dann erscheint diese Art Erläuterung zwecklos.

Auch die Form der Erläuterungen ist eine verschiedene.

Nach der einen Form erfolgt die Erläuterung zusammenhängend. Es wird das Gesetz durchaus als Ganzes behandelt, so daß auch da, wo einzelne Bestimmungen desselben in Betracht kommen, solche doch immer nur in ihrem inneren Zusammenhange als Glieder des Ganzen erörtert werden. Diese Form erfordert eine streng logische Anordnung und Eintheilung des Stoffes, gewährt aber auch dann einen vollständigen und richtigen, klaren und deutlichen Ueberblick über's Ganze.

Nach der anderen Form erfolgt die Erläuterung artikelweise, so nämlich, daß jedem einzelnen Artikel in der Reihe, wie sie im Gesetze auf einander folgen, alle auf denselben bezüglichen Erläuterungen beigefügt werden. Bei dieser Form geht nur zu leicht der Ueberblick über's Ganze verloren, und es tritt nicht selten ein, daß man den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht. Um keinen Artikel leer ausgehen zu lassen, werden oft ganz entbehrliche Bemerkungen gemacht, und im Uebrigen arten die angeblichen Erläuterungen vielfach in s. g. Buchstabenreiten, Silbenstechen, Wortklauben u. dgl. aus. Es muß daher stets mit großer Vorsicht verfahren werden, um sich nicht auf Abwege zu verlieren.

Mittheilungen aus der Praxis.

Betreffend die Nachweisung der Privatrechtstitel zur Begründung des Anspruchs auf Leistungen zu Cultuszwecken Seitens der Andersgläubigen im Sinne Art. IX. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49.

Das Stift A. hat als gesetzlicher Vertreter der Pfarre W. gegen die Entscheidungen der Unterbehörden, mit welchen das Gesuch des Pfarrers in W. um zwangsweise Eintreibung der bei den evangelischen Grundbesitzern daselbst ausstehenden Abgaben an die katholische Pfarre zurückgewiesen wurde, den Ministerialrecurs eingelegt. Die unteren Instanzen bemerkten in Betreff des erwähnten Anjuchens im Wesentlichen Folgendes: Die Thatsache, daß die fragliche Abgabe immer auch von den Evangelischen geleistet wurde, kann durch die bis ins Jahr 1701 hinaufreichenden Register erwiesen werden. Der Rechtsgrund, aus welchem diese Verpflichtung entstand, kann wohl nicht durch Urkunden erwiesen werden, war aber gewiß ein privatrechtlicher, aller Wahrscheinlichkeit nach der: daß das Stift A. als Grundherrschaft St. bei Errichtung der Pfarre in W. seine grundherrlichen Giebigkeiten (nämlich die von den St.'schen Unterthanen in W. zu leistenden) dem Pfarrer als Dotation überwies. Dies wird schon dadurch wahrscheinlich, daß diese Abgaben so alt sind wie die — im Jahre 1667 aus der Pfarre N. excindirte — Pfarre W. selbst, und daß sie damals, zur Zeit dieser Excindirung, die alleinige Dotation der neuen Pfarre ausmachten, wie sie denn auch jetzt noch die größere Hälfte dieser Dotation bilden. Diese Abgaben hatten von jeher die Natur einer Reallast. Dafür spricht schon der Umstand, daß sie seinerzeit die einzige Dotation der Pfarre ausmachten. Da nämlich nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen eine Pfründe erst errichtet werden darf, wenn ihr eine feste, unwandelbare, aus perpetuirlichen Leistungen bestehende Dotation gesichert ist, so hätte die Pfarre W. gar nicht errichtet werden können, wenn die fraglichen Abgaben nicht auf Grund und Boden haftend, sondern bloße persönliche Leistungen, Sammlungen u. dergl. gewesen wären. Dasselbe erhellt aus der Art der Leistung: die Abgabe wurde nicht, wie bei Collecturen üblich, geholt, sondern gebracht, und zwar genau in der Weise, wie es nach Ausweis der Salbücher von A. bei den Abgaben der dortigen Unterthanen der Fall war. Die reale Natur dieser Abgabe erhellt ferner daraus, daß sie einerseits nicht von allen, sondern von den schon bei Errichtung der Pfarre bestandenen und mit Grundbesitz versehenen Häusern, andererseits aber von diesen letzteren auch dann noch entrichtet wurde, wenn das Haus selbst im Verlaufe der Zeit niedergerissen worden oder unbewohnt war. Hieraus erhellt auch, daß die Abgabe nicht für geleistete Seelsorgerdienste entrichtet wurde. Dasselbe erhellt auch daraus, daß auch jene Grundbesitzer, die nicht im Pfarrsprengel wohnen, aber dort ihren alten Grundbesitz haben, die Abgabe leisteten. Die Protestanten, welche solchen Grundbesitz an sich brachten, wußten, daß sie eine damit verknüpfte Last übernehmen, volenti non fit injuria. Die fragliche Abgabe wurde auch stets als eine dinglich von allen Ansassen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses geleistet; die erste Renitenz Seitens der Evangelischen ergab sich, als im Jahre 1848 deren Stolgebühren an katholische Pfarrer aufgehoben wurden; allein es wurde sofort von den administrativen Behörden entschieden, daß damit die fragliche Abgabe nicht aufgehoben sei. Eine zweite Weigerung gab es nach dem Protestanten-Patente; allein damals entschied das Staatsministerium mit Erlaß vom 30. Juli 1863, daß „mit Rücksicht auf den Ursprung, den unvordenklichen Besitz und die Modalitäten der Leistung" diese letztere als auf Grund und Boden haftend erwiesen sei, daß es daher keiner weiteren grundbücherlichen Einverleibung derselben bedürfe, und daß somit der Pfarrer in W. auch den evangelischen Ansassen gegenüber in dem Bezuge zu schützen sei. Wenn nun neuerdings diese Abgabe von den evangelischen Ansassen aus dem Grunde des Art. IX. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 verweigert wird, so sei darauf zu erwiedern: daß es bei einer ihrer erwiesenen Natur nach dinglichen Schuldigkeit keinen Unterschied machen kann, ob dieselbe formell bücherlich versichert ist oder nur kraft des Gesetzes auf dem Grundbesitze hafte. Das Hofdecret vom 16. November 1827 erklärt ausdrücklich, daß Leistungen der fraglichen Art keiner bücherlichen Sicherstellung bedürfen; es wäre somit ungerecht, wenn nach dem citirten Art. IX. nur die formell intabulirten, nicht auch die kraft des gesetzlichen Pfandrechtes auf dem Grundbesitze haftenden Abgaben aufrecht verbleiben sollten. Hienach wäre auch das Einkommen des Curaten fortwährend schwankend, weil von dem zufälligen Umstande abhängig, ob ein Katholik oder ein Nichtkatholischer den belasteten Grundbesitz erwürbe.

Dem gegenüber stützt sich die von der zweiten Instanz acceptirte abweisende Motivirung der Entscheidung der ersten Instanz auf Art. IX. des interconfessionellen Gesetzes. Wenn auch der Staatsministerialerlaß vom 30. Juli 1863 die Realeigenschaft der Abgabe anerkennt und dieselbe sonach als durch §. 13 des Protestanten-Patentes nicht als aufgehoben erklärt habe, so müsse doch jetzt, nach der präcisen Bestimmung jenes Art. IX. die Liquidität des Anspruchs als von der formellen grundbücherlichen Sicherstellung desselben abhängig erklärt werden. — In den beiden Recursen, insbesondere in dem an das Ministerium gerichteten, wird geltend gemacht: Der Bestand einer Reallast ist nicht immer von der bücherlichen Einverleibung derselben abhängig; dies hat der oberste Gerichtshof wiederholt, insbesondere bei den sog. offenbaren Servituten anerkannt. Der Staatsministerialerlaß vom 30. Juli 1863 hat in letzter Linie ausgesprochen, daß die fragliche Abgabe keiner grundbücherlichen Sicherstellung bedürfe, und wenige Jahre darauf soll sie nur deshalb aberkannt werden, weil sie nicht bücherlich sichergestellt sei? Der Art. IX. anerkennt ferner alle Abgaben aus privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Titeln, ein solcher sei aber auch die Realeigenschaft der fraglichen Leistung; die bezüglichen Beweisurkunden seien das Hofdecret vom 16. November 1827 und die seither darauf gestützten behördlichen Erlässe. Ein anderer privatrechtlicher Titel hiefür sei die Ersitzung; dieselbe sei durch die mehrerwähnte Staatsministerialentscheidung ausdrücklich anerkannt worden, ja dieselbe habe sogar den Titel derselben als einen rechtmäßigen erklärt, obwohl es für einen so unvordenklichen Besitz, wie den hier eintretenden, nicht einmal eines rechtmäßigen Titels bedürfte (§. 1477 a. b. G. B.).

Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied unterm 21. November 1869, Z. 10718, nun dahin, daß es dem ergriffenen Recurse keine Folge zu geben vermag. Es liege nämlich hier keiner jener Ausnahmefälle vor, in welchen allein das Gesetz vom 25. Mai 1868 Abgaben dieser Art aufrecht erhält. Es genüge hiezu insbesondere nicht, daß die reale Natur einer solchen Abgabe erwiesen ist; vielmehr müsse nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes zu diesem materiellen Criterium der Dinglichkeit auch noch das formale der tabularmäßigen Sicherstellung hinzutreten. Eben so könne das recurrirende Stift sich nicht auf den privatrechtlichen Titel der Ersitzung berufen; denn nach eben dem Art. IX. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 werde eine solche Abgabe nur dann aufrecht erhalten, wenn ihr privater Rechtsgrund durch Urkunden nachgewiesen werden kann. Im vorliegenden Falle sind aber solche Beweisurkunden nicht beigebracht worden; denn da die

Administrativbehörden nicht berufen sind, über Privatrechtstitel zu entscheiden, so könne durch deren Acte allein der **Beweis einer Ersitzung** nicht hergestellt werden. Im Uebrigen bleibe dem Pfarrer in W. und beziehungsweise dem Stifte A. unbenommen, den behaupteten Titel der Ersitzung im **Rechtswege auszuweisen** und hienach das im §. 1498 a. b. G. B. normirte **Befugniß** der bücherlichen Einverleibung des ersessenen Rechtes in Anspruch zu nehmen. Sollte diese Klageführung von Erfolg sein und hienach die fragliche Abgabe wirklich zur bücherlichen Sicherstellung gelangen, so wird dieselbe alsdann wie jede andere auf diese Art sichergestellte von den Verwaltungsbehörden geschützt werden. (Ger.=Ztg.)

Abstrafung wegen unbefugter Ausübung eines Gewerbes begründet für sich allein noch nicht das Moment der Bescholtenheit im Sinne Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862.

Jakob H., wohnhaft in der Gemeinde R., aber nicht dorthin zuständig, wurde wegen unbefugter Ausübung des Schnittwaarenhandels zu einer Geldstrafe von 5 fl. und zum vierfachen Erlage der Erwerbsteuer verurtheilt. Die Gemeinde R. hat deßhalb den Jakob H. wegen bescholtenen Lebenswandels mit Rücksicht auf §. 11 der Gemeinde-Ordnung (Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862) aus dem Gemeindegebiete ausgewiesen. Das von der Bezirkshauptmannschaft behobene Ausweisungserkenntniß wurde von der Landesstelle wieder in Kraft gesetzt, „weil H. durch seine im Jahre 1867 erlittene Abstrafung wegen unbefugten Betriebes des Schnittwaarenhandels das Erforderniß eines unbescholtenen Lebenswandels verloren hat".

Dem Recurse des Jakob H. gegen diese Entscheidung wurde mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1869, Z. 4262, Folge gegeben, „weil die Abstrafung des Jakob H. wegen unbefugter Ausübung des Schnittwaarenhandels für sich allein das Moment des bescholtenen Lebenswandels im Sinne des Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862 (§. 11 der betreffenden Gemeinde-Ordnung) zu begründen nicht geeignet ist". C.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 22. Jänner 1870, Z. 491/II., 1. betreffend die Zulassung jener Hörer der technischen Institute, welche weder ein Obergymnasium noch eine Oberrealschule absolvirt haben, zum Einjährigen Freiwilligendienste.

Ueber eine gestellte Anfrage inwiefern bei jenen Hörern der technischen Institute, welche weder ein Obergymnasium noch eine Oberrealschule absolvirt haben, der erste Jahrgang einer technischen Lehranstalt dem letzten Jahrgang einer Oberrealschule, mit Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste gleichzuhalten wäre, wird über gepflogenes Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium in Erläuterung des §. 124. der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze Nachstehendes eröffnet.

Bei der verschiedenen Einrichtung der technischen Institute kann nicht eine allgemein giltige Norm aufgestellt werden. Es hat daher von den Hörern der technischen Institute, welche ein Obergymnasium oder eine Oberrealschule nicht absolvirt haben, in Berücksichtigung der von ihnen bei der Aufnahme oder im Verlaufe ihrer Studien gelieferten Nachweisung ihrer wissenschaftlichen Bildung die Qualification zum einjährigen Freiwilligendienste auf folgende Weise dargethan zu werden:

1. am k. k. polytechnischen Institute in Wien, an der k. k. technischen Akademie in Lemberg und dem polytechnischen Landes-Institute in Prag durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer des Institutes;
2. am k. k. technischen Institute in Brünn entweder
   a) durch den Nachweis über die Aufnahme auf Grund der nach §. 20 des organischen Statutes des technischen Institutes in Brünn mit Erfolg abgelegten Aufnahmsprüfung, oder
   b) durch den Nachweis über die Absolvirung sämmtlicher für den kaufmännischen Special-Curs als obligat bezeichneten Unterrichtsgegenstände mit guten Erfolge in einem wenigstens zweijährigen Curse, oder
   c) durch die Absolvirung sämmtlicher Unterrichtsgegenstände, welche in dem für die land- und forstwissenschaftlichen Studien empfohlenen Lehrplane enthalten sind, mit gutem Erfolge in einem mindestens dreijährigen Curse.

   Wenn sich die Hörer des k. k. technischen Institutes in Brünn über die Erfüllung einer der eben sub a bis c bezeichneten Bedingungen ausweisen, begründet es keinen Unterschied, ob sie als ordentliche oder außerordentliche Hörer des Institutes eingeschrieben sind.
3. an der technischen Hochschule des landschaftlichen Joanneums in Graz, durch den Nachweis über ihre Aufnahme als ordentliche Hörer in die zweite allgemeine Classe, oder in irgend einen Jahrgang einer Fachschule oder eines Special-Curses, so wie des Vorcurses für Berg- und Hüttentechniker,
4. am technischen Institute in Krakau durch den Nachweis über die Aufnahme als ordentliche Hörer der technischen Abtheilung, und über den guten Erfolg der Studien im ersten Jahr;
5. am k. Josefs-Polytechnikum in Ofen durch den Nachweis der Aufnahme als ordentliche Hörer in irgend einem Jahrgange einer Fachschule oder eines Special-Curses für mercantil- oder landwirthschaftliche Studien.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 11. Jänner 1870, Z. 6735, betreffend die Zulassung der Hörer der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling zum Einjährigen Freiwilligendienste.

In Folge des von den k. k. Landes-Ministerien im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium gefaßten Beschlusses wird denjenigen Schülern der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann die beiden Fachcurse der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Erlaß des Ministers des Innern vom 15. December 1869, Z. 18125, an sämmtliche Landeschefs betreffend die Anerkennung des österr.-ungar. Nationalspitales zu Galata in Constantinopel als einer allgemeinen öffentlichen Krankenheil-Anstalt.

Ich habe die Ehre Euer . . . . zu eröffnen, daß ich gestützt auf die, theils durch Ausschuß- theils durch einfache Landtagsbeschlüsse, zum Theile aber im Gesetzgebungswege gegebenen Zustimmungs-Erklärungen sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Länder, das österr.-ungar. Nationalspital zu Galata in Constantinopel nunmehr als eine allgemeine öffentliche Krankenheil-Anstalt im Sinne der hierortigen Erläße vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641, für die diesseitige Reichshälfte anzuerkennen finde — und daß es sonach Euer . . . . gefällig sein wolle die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegs- und Beerdigungskosten für in das Euer . . . . Leitung unterstehende Verwaltungsgebiet zuständige k. k. österreichische Unterthanen im Sinne der obigen Vorschriften vergütet werden.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den Hofräthen der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Josef Ritter von Protmann v. Ostenegg das Komthurkreuz mit dem Sterne des Franz-Josefs-Ordens und Johann Falke v. Lilienstein das Ritterkreuz des St. Stefans-Ordens, dann den Sectionsräthen Franz Schmidt v. Zabiérow den Titel und Charakter eines Hofrathes und Josef Geny den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath im Ministerium des Innern Ferdinand Ritter von Erb zum Ministerialrathe im Ministerrathspräsidium und Preßleiter ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Hilfsämter-Vorsteherstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur, 1200 fl. Gehalt, 250 fl. Quartiergeld, bis 19. März (Amtsblatt Nr. 40).

Mehrere Einnehmers-, Controllors- und Officialsstellen bei den Steuerämtern in Böhmen, Gehalte von 945 fl. bis 420 fl., Gehaltszulagen, Cautionspflicht bis 12. März (Amtsblatt Nr. 40).

Strafhausverwaltersstelle in Gradiska mit 1000 fl. Gehalt, 150 fl. Quartiergeld, Holz- und Kerzen-Deputat, Cautionsleistung, vier Wochen, bei der Oberstaatsanwaltschaft Triest (Amtsblatt Nr. 41).

Statthalterei-Concipistenstelle in Graz mit 1000 fl. eventuell 800 fl. Gehalt oder Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt, eventuell Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt, bis 14. März (Amtsblatt Nr. 42).

Forstpraktikantenstelle im Amtsbereiche der Finanz-Landes-Direction in Salzburg, Taggeld 1 fl. 30 kr. eventuell 1 fl., bis 21. März (Amtsblatt Nr. 42).

Zwei Bezirkscommissärsstellen extra statum in Krain, 800 fl. Gehalt, bis 12. März (Amtsblatt Nr. 48).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.